AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

69

Jahrgang 2020, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2020

Inhalt

Rechtliches
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.
82. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode
Verfügungen mit einstweiliger Geltung
83. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlus fassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
84. Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.
85. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.
86. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.E.
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.
87. Kollektivvertrag 2020
Personalia
Stellenausschreibungen A.B.
88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Baden bei Wien
89. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels
Bestellungen und Zuteilungen A.B.
90. Bestellung von MMag. Dr. Patrick Todjeras
Todesfälle
Mitteilungen
91. Diakoniepreis 2020 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.
92. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 7. Juni 2020: Weltmission und Entwicklung zusammenarbeit
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftl che Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentliche Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
Motivenbericht: Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhan

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

82. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode

Nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung beraumt das Präsidium der Generalsynode hiermit die für den 20. Juni 2020 nach Wien einberufene

3. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

ab.

Nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. beraumt das Präsidium der Synode A.B. hiermit die für den 19./20. Juni 2020 nach Wien einberufene

5. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

ab.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 692/2020 vom 16. April 2020)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

83. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 94)

Artikel I.

- Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, auf die die Dienstordnung 2012 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung findet, sowie für leitende (weltliche) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (§ 2 Abs. 1 Z. 5 Dienstordnung 2012) gelten betreffend Urlaub und Zeitausgleich § 1155 Abs. 3 ABGB und § 1503 ABGB in der Fassung des staatlichen 2. COVID-19-Gesetzes (Art. 10) mit den ergänzenden Regelungen des Abs. 2.
- Unter Verbot oder Einschränkung des Betretens von Betrieben im Sinne der COVID-19-Maßnahmengesetze im Sinne des Abs. 1 fallen auch das Absagen von Gottesdiensten, gottesdienstlichen Amtshandlungen, sonstigen Veranstaltungen, Konfirmandenunterricht, Jugendkreise, Bibelstun-

- den, Seniorenrunden, Chorproben, Mitarbeiterbesprechungen sowie die Einschränkung des Parteienverkehrs in Pfarrkanzleien und dergleichen.
- 3. § 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in der Fassung des 2. COVID-19-Gesetzes (Art. 8) ist ebenfalls für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, für die die Dienstordnung 2012 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung findet, sowie für leitende weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (§ 2 Abs. 1 Z. 5 Dienstordnung 2012) mit der Maßgabe anzuwenden, dass Dienstgeber gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und b Dienstordnung 2012 eine Sonderbetreuungszeit zu gewähren haben, sofern dem nicht zwingende dienstliche oder schwerwiegende wirtschaftliche Gründe auf Seiten des Dienstgebers entgegenstehen.

Artikel II.

- In Ergänzung und Abänderung der Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtes in der derzeit geltenden Fassung gilt für die Dauer der staatlichen und kirchlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Ansehung der Vornahme von Amtshandlungen und des Urlaubes Folgendes:
 - a) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die im Jahr 2020 das 60. Lebensjahr vollenden oder bereits 60 Jahre sind und/oder Vorerkrankungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko für COVID-19 aufweisen, können für die Vornahme von Amtshandlungen, die trotz der

- Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 durchzuführen sind, wie z.B. Begräbnisse, die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle ersuchen, einen Vertreter oder eine Vertreterin mit der Vornahme dieser Amtshandlung zu beauftragen. Für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen ist die übergeordnete kirchliche Stelle der zuständige Superintendent bzw. der Landessuperintendent. Dem Ersuchen ist zu entsprechen, wenn eine Vertretungsmöglichkeit gegeben ist.
- b) Die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle kann mit geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen, Lehrvikaren und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die entweder im Jahr 2020 das 60. Lebensjahr vollenden oder älter als 60 Jahre sind und/oder Vorerkrankungen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko für COVID-19 aufweisen, schriftlich (per E-Mail) eine Vereinbarung über den Verbrauch von Urlaub treffen, wobei der Verbrauch des Urlaubes für das Jahr 2020 mit zwei Wochen, der Verbrauch von offenen Urlauben aus den Vorjahren mit sechs Wochen jeweils beschränkt ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Vertretungsmöglichkeit besteht und Religionsunterricht nicht erteilt werden muss. Die Urlaubsvereinbarung soll zumindest eine Urlaubswoche umfassen, kann aber auch nur einzelne Tage während des Zeitraumes gemäß Abs. 3 beinhalten.
- c) Das zuständige Presbyterium bzw. der Superintendentialausschuss A.B. oder das sonstige leitende Organ eines kirchlichen Werkes oder einer Einrichtung sowie der Verein Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich sind durch die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle von der Vereinbarung des Urlaubsverbrauches unter Bekanntgabe des Urlaubsvertreters oder der Urlaubsvertreterin zu verständigen.
- d) Darüber hinaus sollen andere geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen mit der jeweiligen dienstrechtlich übergeordneten Stelle Urlaubsvereinbarungen für den Zeitraum gemäß Abs. 3, abweichend von den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, abschließen. Dies soll auch für einzelne Tage während des Zeitraumes gemäß Abs. 3 erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Dienstes möglich ist.
- Unter Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 fallen neben dem Verbot oder der Einschränkung von Veranstaltungen und des Betretens von Betrieben im Sinne der staatlichen COVID-19-Maßnahmengesetze auch die innerkirchliche Absage von Gottesdiensten, gottesdienstlichen Amtshandlungen, sonstigen Veranstaltungen, Konfirmandenunterricht, Jugendkrei-

- se, Bibelstunden, Seniorenrunden, Chorproben, Mitarbeiterbesprechungen sowie die Einschränkung des Parteienverkehrs in Pfarrkanzleien und dergleichen.
- Die Regelungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten rückwirkend ab 15. März 2020 und sind mit der Dauer der Beschränkungen gemäß Abs. 2 begrenzt.

Artikel III.

- Im Zeitraum von 15. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 haben alle kirchlichen Organe Beschlüsse ausschließlich auf schriftlichem Weg zu fassen. Die Abhaltung von Sitzungen während dieses Zeitraumes hat zu unterbleiben.
- 2. Von der Regelung gemäß Abs. 1 bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung der jeweiligen Oberkirchenräte samt Kirchenamt A.B. sowie der Generalsynode, Synode A.B. und Synode H.B. und des Datenschutzsenates betreffend Videokonferenzen und dergleichen für Oberkirchenräte, Kirchenpresbyterien, Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie den Datenschutzsenat unberührt.
- 3. Sämtliche per Stichtag 15. März 2020 offenen verfahrensrechtlichen Fristen im Sinne der Verfahrensordnung (KVO 2005) inklusive der Fristen für die Erhebung von Beschwerden und Anträgen an den Revisionssenat und verfahrensrechtliche Fristen nach der Ordnung des geistlichen Amtes und der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Rechtsmittelfristen sowie sonstige Fristen in Verfahren vor den Disziplinarbehörden sowie dem Datenschutzsenat werden bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Fristen, die innerhalb des Zeitraumes vom 15. März 2020 bis 30. April 2020 erstmals zu laufen begonnen hätten, beginnen erst mit 1. Mai 2020 zu laufen.
 - Für Anträge, Rechtsbehelfe und dergleichen, die zur Wahrung von Rechten bei einem kirchlichen Organ oder kirchlichen Gericht und dergleichen zu stellen oder zu erheben sind, wird die Zeit vom 15. März 2020 bis 30. April 2020 nicht eingerechnet. Letztgenanntes gilt analog für privatrechtliche, innerkirchliche Verjährungs- und Präklusionsfristen
- 4. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist ermächtigt, mittels Verordnung, die in den Z. 1 bis 3 genannten Fristen vom 30. April 2020 bis 18. Mai 2020 unter Beginn des Fristenlaufes ab 19. Mai 2020 zu verlängern, sofern dies im Zusammenhang mit weiteren staatlich angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 notwendig ist.

Artikel IV.

Dieses Kirchengesetz tritt sofort mit Beschlussfassung in Kraft und ist vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken und Einrichtungen sowie dem Verein Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich sowie den Organen der Mitarbeitervertreter gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dem Präsidenten des Revisionssenates sowie den Vorsitzenden des Datenschutzsenates und der Disziplinarbehörden per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 09; 579/2020 vom 30. März 2020)

84. Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 94)

T

Die Verfahrensordnung, (KVO 2005), ABl. Nr. 152/1995 idgF., wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
 - "Video- und Telefonkonferenzen § 12a
 - (1) Sitzungen inklusive Beschlussfassungen der Superintendentialausschüsse, Presbyterien, Kirchenbeitragsausschüsse, Leitungsorgane von Gemeindeverbänden, kirchlichen Werken, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, kirchliche Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sowie des Datenschutzsenates und des Personalsenates können in begründeten Ausnahmefällen über Anordnung des oder der Vorsitzenden unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:
 - Die Sitzung wird voraussichtlich maximal eineinhalb Stunden dauern;
 - sämtlichen Mitgliedern des Organes bzw. deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung oder sie werden in deren Nahbereich (Anreise maximal 20 Minuten) zur Verfügung gestellt;
 - c) in der Einladung zu der Sitzung ist auf die Durchführung der Beratung im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie sowie auf jene Örtlichkeiten ausdrücklich hinzuweisen, an denen erforderlichenfalls die

- entsprechende Kommunikationstechnologie zur Verfügung gestellt wird;
- d) die gesamten Beratungen inklusive Beschlussfassungen werden im Wege der Kommunikationstechnologie wie Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt. Eine nur teilweise Zuschaltung im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig. Wahlen inklusive Nominierungsvorschläge sind ausgeschlossen.
- (2) Die Abhaltung von Sitzungen gemäß Abs. 1 mit Beschlussfassungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organes zugeschaltet sind oder, sofern für die Beschlussfähigkeit nicht andere Quoren gesetzlich vorgeschrieben sind, mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zugeschaltet sind und von den nicht Anwesenden schriftliche Bestätigungen vorliegen, dass für sie zum Zeitpunkt der der Sitzung eine Teilnahme gemäß Abs. 1 lit. b möglich war.

In Zeiten einer Epidemie, Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme muss abweichend von Abs. 1 lit. b und lit. c für sämtliche Mitglieder des Organes bzw. deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen die Kommunikationstechnologie jeweils in ihrem eigenen Bereich zur Verfügung stehen.

- (3) Begründete Ausnahmefälle im Sinne des Abs. 1 liegen beispielsweise vor, wenn in einer wichtigen Angelegenheit unvorhersehbar dringend eine Entscheidung getroffen werden muss, in Folge Naturereignis wie Hochwasser oder Lawinengefahr, oder in Folge einer Pandemie oder Epidemie Beschränkungen des Verkehrs und/oder zwischenmenschlicher Kontakte wie Versammlungsverboten staatlicherseits angeordnet wurden und daher Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit nicht durchgeführt werden können.
- (4) Sitzungsprotokolle über Beratungen gemäß Abs. 1 und 2 sind binnen 10 Tagen auszufertigen und allen Mitgliedern des Organes bzw. deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen schriftlich zu übermitteln.
- (5) Wenn Mitglieder bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nicht oder nicht gänzlich teilnahmen, ist dies ausdrücklich unter dem Hinweis auf die jeweilige Bestätigung zu vermerken, dass für diese Personen im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 eine technische Anschluss- und Teilnahmemöglichkeit bestand.
- (6) Beschlüsse von Organen, die unter Verletzung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gefasst wurden, sind nichtig."
- 2. § 27 wird ein Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Sofern über Anträge, Beschwerden und Anfechtungen der Revisionssenat nicht nach vorheri-

- ger Verhandlung zu entscheiden hat, kann der Revisionssenat unter analoger Anwendung des § 12a entscheiden."
- 3. Ziffer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes treten sofort mit Beschlussfassung in Kraft und sind vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften sowie dem Präsidenten des Revisionssenates und den Vorsitzenden des Datenschutzsenates sowie des Personalsenates per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

II.

- Das Kirchenverfassungsgesetz (Verfügung mit einstweiliger Geltung) vom 23. März 2020 betreffend Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen 2019 u.a., ABl. Nr. 62/2020 wird im Artikel I. insoweit geändert als die dort genannten Fristen weiter bis 30. September 2020 verlängert werden.
- Pfarrgemeinden und Teilgemeinden haben aber vorläufige, nicht geprüfte und nicht genehmigte Rechnungsabschlüsse 2019, inklusive vorläufiger Haushaltspläne für 2020, an die jeweilige Superintendentur und den Oberkirchenrat A.B. bzw. an den Oberkirchenrat H.B. bis 18. Mai 2020 zu übermitteln.
- 3. Dieses Kirchenverfassungsgesetz tritt sofort mit Beschlussfassung in Kraft.

III.

Das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Verfügung mit einstweiliger Geltung) vom 27. März 2020, ABl. Nr. 83/2020 wird wie folgt geändert:

- 1. In **Artikel I. Z. 3** wird nach der Wortfolge "in der Fassung des 2. COVID-19 Gesetzes (Art. 8)" folgende Wortfolge eingefügt: "sowie des 3. COVID-19 Gesetzes (Art. 8) jeweils unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 AVRAG"
- 2. Dem **Artikel I.** wird eine Ziffer 4 angefügt, welche wie folgt lautet:
 - "4. Die §§ 734, 735 ASVG in der Fassung des 3. COVID-19 Gesetzes (Schlussbestimmung zu Art. 45 des Bundesgesetzes BGBl. I 23/2020) gelten auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, auf die die Dienstordnung idgF. Anwendung findet, sowie für leitende weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (§ 2 Abs. 1 Z 5 DO)."

- Artikel II. wird in Ergänzung und Abänderung der Regelungen der Ordnung des geistlichen Amtsträgers in der derzeit geltenden Fassung folgende Ziffer 4 angeschlossen:
 - "4. Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie Lehrvikare und Lehrvikarinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen gelten die Regelungen der §§ 734, 735 ASVG in der Fassung des 3. COVID-19 Gesetzes analog. Voraussetzung für die Gewährung der Dienstfreistellung nach Maßgabe der §§ 734 und 735 ASVG ist bei Personen, die Religionsunterricht erteilen, dass der betreffende Dienstgeber für den Religionsunterricht ebenfalls die Voraussetzungen für eine Dienstfreistellung nach diesen Bestimmungen betreffend den Religionsunterricht bestätigt. Anträge auf Dienstfreistellung nach den §§ 734, 735 ASVG sind im Dienstweg beim zuständigen Oberkirchenrat schriftlich einzubringen. Dieser entscheidet darüber mit Bescheid und hat davon das zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan im Dienstweg zu informiert. Der zuständige Oberkirchenrat hat den Antrag auf Kostenersatz beim Krankenversicherungsträger zu stellen."
- 4. Die in **Artikel III. Z. 1, 3 und 4** jeweils genannte Frist "30. April 2020" wird durch die Frist "2. Juni 2020" ersetzt. Die in Ziffer 3 genannte Frist (Beginn der neuen Frist) "1. Mai 2020" wird durch die Frist "3. Juni 2020", die in Ziffer 4 genannte Frist "18. Mai 2020" (Verlängerung der Frist) durch "31. Juli 2020" und der Beginn des Fristenlaufes anstelle von "19. Mai 2020" durch "1. August 2020" ersetzt.
- 5. **Artikel III. Z. 2** wird folgender Satz angefügt: "Ebenso bleiben von der Regelung gemäß Z. 1 die neuen Bestimmungen des § 12a Verfahrensordnung ab Inkrafttreten unberührt."
- 6. Ziffer 1 bis 5 dieses Kirchengesetzes treten sofort mit Beschlussfassung in Kraft und sind vor Verlautbarung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken und Einrichtungen sowie dem Verein evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen in Österreich und den Organen der Mitarbeitervertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie dem Präsidenten des Revisionssenates per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 15; 691/2020 vom 16. April 2020)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

85. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020

Das Kirchenpresbyterium A.B. hat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. folgenden Beschluss im Umlauf mehrheitlich genehmigt:

Betreffend des Kollektenplanes für das Kirchenjahr 2019/2020, beinhaltend auch Pflichtkollekten (ABI. Nr. 149/2019), wird der Evangelische Oberkirchenrat A.B. vom Kirchenpresbyterium A.B. ausdrücklich ermächtigt, die im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 31. August 2020 vorgeschriebenen Kollekten inklusive vom Kirchenpresbyterium A.B. für verbindlich erklärten Kollekten (Pflichtkollekten) dahingehend zu ändern, dass vorgeschriebene Kollekten inklusive Pflichtkollekten innerhalb des Kirchenjahres 2019/2020 verschoben oder im Kirchenjahr 2019/2020 gänzlich zu entfallen haben.

Die Baukollekte 2020 (Ostern 2020) für die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg entfällt im Kirchenjahr 2019/2020 und wird auf Ostern 2021 als verbindlich erklärte Baukollekte zugunsten der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg verschoben.

Die Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020 sind jeweils im Amtsblatt kundzumachen.

Begründung: Entfall der Gottesdienste bzw. Beschränkung der Gottesdienste im Zusammenhang mit COVID-19-Gesetzespaketen.

Präsident Dr. Peter Krömer Vorsitzender Bischof Mag. Michael Chalupka Vorsitzender

(Zl. KOL 02; 707/2020 vom 20. April 2020)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

86. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. vom 17. April 2020 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. wie folgt geändert:

- 1. nach dem Punkt 3.12 wird folgender Punkt 3.13 angefügt:
 - "3.13 Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn allen Mitgliedern inklusive
- den Kirchenrätinnen und Kirchenräten die hierfür notwendigen technischen Mittel zur Verfügung stehen. In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen."
- Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. April 2020 in Kraft.

Mag. Michael Chalupka Bischof Dr. Dieter Beck Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 699/2020 vom 17. April 2020)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

87. Kollektivvertrag 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B. als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2020 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- (1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.
- (2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem

aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

- (3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).
- (4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

- (1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.
- (2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

- (1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema "alt" und "neu" bestimmt.
- (2) Das Gehaltsschema "neu" gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema "neu" übertreten. Das Gehaltsschema "alt" gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.
- (3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.
- (4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.
- (5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.
- (6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema "alt" wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema "neu" nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die

in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaube) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF. und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4
(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt
2020	Euro
1	2.667,00
2	2.667,00
3	2.667,00
4	2.688,00
5	2.778,00
6	2.936,00
7	3.093,00
8	3.252,00
9	3.407,00
10	3.569,00
11	3.726,00
12	3.884,00
13	4.043,00
14	4.190,00
15	4.329,00
16	4.461,00
17	4.603,00
18	4.783,00

Stufe	Schema neu
2020	Euro
1	2.799,00
2	3.031,00
3	3.259,00
4	3.488,00
5	3.719,00
6	3.948,00
7	4.177,00
8	4.406,00

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe	Euro
LehrvikarIn 1. Jahr	2.087,00
LehrvikarIn 2. Jahr	2.155,00
PfarramtskandidatIn	2.495,00

- (2) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:
- a) Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr wird eine spezifische "Inflationsrate" berechnet. Diese wird aus der Differenz zweier "Inflationswerte" von den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren ermittelt. Der "Inflationswert" eines Jahres ist definiert als der Durchschnitt der zwölf Vormonate (von September des Vorjahres bis zum August des laufenden Jahres), gemäß der von der Statistik Austria veröffentlichten Monatsinflationswerte, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen.
- b) Die Gehaltserhöhung beträgt mindestens diese Inflationsrate.
- c) Wenn die Einnahmen der Kirche A.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent höher waren als die Inflationsrate, gilt:
- Im "Gehaltsschema neu" werden 30 % der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben und 70 % als Einmalzahlung gewährt.
- Im "Gehaltschema alt" wird die gesamte Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben, wobei in Folge bei Erhöhungen des Schemas diese Erhöhungen eingerechnet werden.
- d) Diese Vereinbarung kann spätestens bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.
- e) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Inflationsrate über 5 % und/oder die Differenz der Prozentsätze über 5 % steigt.

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom "Gehaltsschema alt" auf das "Gehaltsschema neu", und damit vom Pensionsanspruch "alt" gemäß § 22 ff zum Pensionsanspruch "neu" gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindexes der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalender-

- halbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.
- (2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.
- (3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.
- (4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.
- (5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.
- (3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.
- (2) Die Kinderzulage gebührt für
- a) minderjährige Kinder,

- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.
- (3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder
- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.
- (4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.
- (5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.
- (6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten "Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe" oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.
- (8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 62,30 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 99,60 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.
- (9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.
- (10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§9

- (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:
- a) Anspruch auf Kinderzulage;

- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.
- (2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüleroder Studentenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.
- (3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.
- (4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 191,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

- (1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,10 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10a

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 68,20 pro Monatswochenstunde festgelegt.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Über-

tragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 32,50 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	198,30
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	632,40
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	552,00
der Bischof/die Bischöfin	1.264,70

- (2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.
- (3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nachoder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der

- Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.
- (2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.
- (3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.
- (4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OdgA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

4. Abschnit Wartestand

- (1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.
- (2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.
- (3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.
- (4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehaltes.
- (5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.
- (6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt
- (7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

- (1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.
- (2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der einge- tragenen Partners/Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienst- nehmerin nicht im gemeinsa- men Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage

beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwoh- nung (Mittelpunkt des Lebens- interesses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
- 1. mit dem Tode;
- 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
- 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
- bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
- 2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt Abfertigung

- (1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.
- (2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.
- (3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 ab-

geschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fortdauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

- (4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.
- (5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.
- (6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung "alt"). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.
- (7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

- (1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.
- (2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.
- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von EUR 685,88 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 57,16 pro Monat) berechnet.
- Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind entsprechend Abs. 2 entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

- (4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.
- (5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.
- (6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.
- (7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.
- (8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.
- (9) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.033,72 ab dem 1. Jänner 2020. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- (10) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.
- (11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2 % des jährlichen Ruhe-

- gehalts, jedoch mindestens EUR 1.033,72. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.
- (12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas "neu" betragen. Das sind ab 1. Jänner 2020 EUR 1.233,68.
- (13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

- (1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- (2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.
- (3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.
- (4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2020 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut.

Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu

2. Abschnitt Pension "alt"

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

- (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.
- (2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- (4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:
- 1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nach-

- gewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist:
- 2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
- der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.
- (5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema "alt") ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

- (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.
- (2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.
- (3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

- (4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.
- (5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.
- (5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.
- (6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.
- (7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensionsbzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.
- (8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.
- (9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

- a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.
- b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

- bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist
- c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.658,82. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d angepasst.
- d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
 Refinanzierungsquote + (1 Refinanzierungsquote) * Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.
- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

- Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.
- f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug - sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension

des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt - in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.195,29)
- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.463,53)
- bei Halbwaisen 25 % (EUR 914,71)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die "Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA" (ABl. Nr. 176/2012 idgF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie ("Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF") nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

- (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwenbzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.
- 2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.
- 3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder

- notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.
- 4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.
- 5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen-bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.
- 6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.
- (2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.
- 2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
- wenn sie infolge k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd au\u00dberstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat

A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

- (1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.
- (2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.
- (3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.
- (4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.
- (5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen
- (6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

- (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchs-

tens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betreffenden bzw. der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

- (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.
- (2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.
- (3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

- (4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.
- (5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin. dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.
- (6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

- (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.
- (2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.
- (3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Um-

- fang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).
- (4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension "neu"

§ 30

- (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen ober übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.
- (2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.
- (3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2020 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Wien, am 15. April 2020

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof Oberkirchenrätin
Mag. Michael Chalupka
Vorsitzender Mag. a Ingrid Bachler
Personalreferentin

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof Landessuperintendent
Mag. Michael Chalupka
Vorsitzender Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfarrer Dipl.-Ing. Klaus Heußler Mag. Thomas Hennefeld Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer Pfarrer
Dr. Stefan Schumann Mag. Harald Kluge
Obmann Vorstandsmitglied

Anlage 1 Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsbe-

rechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuherstellungen 80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese	EUR	300
- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400 max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen 80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR 15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR 20

c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR 30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR 40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale	EUR 40
Unterfütterung, indirekt	

Reparaturen an Metallgerüstprothesen 80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr.	EUR 40
b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur	EUR 50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR 55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten 80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR 18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR 20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-	EUR 30
schraubenersatz	

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:

- beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner.
- b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184f ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeut/inn/en durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfaktionen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

 Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2 Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN			
Administrationszulage (§ 11)	32,50	EUR	pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	191,70	EUR	monatlich
Belastungszulage (§ 10a)	67,00	EUR	pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)			
Senioren und Seniorinnen	198,30	EUR	
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	632,40	EUR	
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	552,00	EUR	
Bischof/Bischöfin	1.264,70	EUR	
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)			
allgemeine Kinderzulage	62,30	EUR	monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	99,60	EUR	monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	4,10	EUR	pro Tag
AUSLAGENERSATZ			
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	460	EUR	monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920	EUR	monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE			
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	685,88	EUR	jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 und 11)	1.033,72	EUR	jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 12)	1.233,68	EUR	jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)			
Höchstbetrag	3.658,82	EUR	monatlich
Witwen, Witwer, Partner	2.195,29	EUR	monatlich
Vollwaisen	1.463,53	EUR	monatlich
Halbwaisen	914,71	EUR	monatlich

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Baden bei Wien

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Baden wird zur Besetzung per 1. September 2020 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde Baden liegt zirka 20 km südlich von Wien. Eine Kurstadt und Schulstadt mit rund 26.000 Einwohnern, einem attraktiven kulturellen und gesellschaftlichen Leben, guter Infrastruktur und optimaler Anbindung an die Großstadt Wien.

Mit 1.663 Seelen ist Baden die sechstgrößte Pfarrgemeinde in Niederösterreich. Zum Gemeindegebiet zählen weiters die Gemeinden Pfaffstätten, Alland und Heiligenkreuz.

Was wir bieten:

- Eine frisch renovierte Kirche.
- Ein noch laufendes Sanierungsprojekt (Kirchturm, Gemeinderäumlichkeiten etc.).
- Ein am gleichen Grund liegendes Pfarrhaus mit attraktiver, großzügiger Pfarrwohnung und Garten, Dienstwohnungswert 574 EUR.
- Im Souterrain des Pfarrhauses liegen Pfarrkanzlei und der Gemeindesaal. Kirche und Pfarrhaus bilden ein denkmalgeschütztes Ensemble.
- Ein gut eingespieltes Team mit Pfarrsekretärin, Gemeindepädagogin und Buchhaltung.
- Eine motivierte, aufgeschlossene Gemeindevertretung und ein arbeitsfreudiges Presbyterium.
- Einen aktiven Frauenkreis und einen sich etablierenden Jugendkreis.
- Gute Vernetzung und Präsenz der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben.

Was wir uns wünschen:

- Leitung der Pfarrgemeinde in spiritueller und wirtschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.
- Abhaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, Sprechstunden.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin.
- Abhaltung und Neuausrichtung des Konfirmandenunterrichts.

- Unterstützung bei Aufbau eines Kirchenchors/Kirchenmusik (Band).
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Pflege und Ausbau der ökumenischen Kontakte mit den Glaubensgemeinschaften der Stadtgemeinde Baden.
- Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden in der Region.
- Transparenz und Wertschätzung.
- Repräsentation der Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben.

Auf unserer Homepage <u>www.evangelischleben.at</u> finden Sie weitere Eindrücke unseres Gemeindelebens sowie unser vierteljährliches Gemeindemagazin Evangelisch Leben zum Download.

Ihre **Bewerbung** senden Sie bitte **bis 29. Mai 2020** an die Evangelische Pfarrgemeinde Baden bei Wien, Erzherzog-Wilhelm-Ring 54, 2500 Baden bei Wien bzw. E-Mail: sekretariat@evangelischleben.at.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Martina Frühbeck, Kuratorin

E-Mail: <u>kuratorin@evangelischleben.at</u>

Tel. 0664 824 09 60

Pfarrer Wieland Curdt

E-Mail: pfarrer@evangelischleben.at

Tel. 0699 188 77 369

(Zl. GD 112; 591/2020 vom 1. April 2020)

89. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels wird die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zum 1. September 2020 ausgeschrieben.

Wir sind mit ca. 3.200 Gemeindegliedern die zweitgrößte Evangelische Pfarrgemeinde in Oberösterreich.

Wir feiern gerne Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche.

Wir wollen durch die Verkündigung des Evangeliums Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft einladen, den Glauben in Freiheit und Verantwortung zu leben

Neben den traditionellen Gottesdiensten gibt es bei uns auch spezielle Angebote für Kinder, Jugendliche und Jungfamilien.

Krankenhaus-, Gefängnis-, und Seniorenseelsorge sind uns ebenso Anliegen wie gute ökumenische Kontakte. Vom Evangelischen Bildungswerk werden regelmäßig Vorträge, Kurse und Konzerte angeboten.

Die Kirchenmusik ist ein wichtiger Bestandteil unseres Gemeindelebens.

Die Gemeindediakonie hat für uns als Praxis des Evangeliums einen hohen Stellenwert.

Wir engagieren uns im interreligiösen Dialog.

Wels, im oberösterreichischen Zentralraum gelegen, ist eine Stadt mit etwas mehr als 61.000 Einwohnern, sie ist die zweitgrößte Stadt Oberösterreichs und die achtgrößte Stadt Österreichs. Sie finden hier eine der Größe der Stadt entsprechende Infrastruktur, eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung und ein vielfältiges Angebot an Schulen.

Wir suchen in Ihnen

eine offene, engagierte, kommunikative und sozial engagierte Persönlichkeit mit Innovationskraft und

Teamfähigkeit, die Akzente setzt und über Augenmaß und integrative Fähigkeiten verfügt.

Sie treffen bei uns

einen amtsführenden Pfarrer, zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat, einen Jugendreferenten, eine Theaterpädagogin für die Jugendarbeit, eine Krankenhausseelsorgerin, sechs Lektor/innen, viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und ein tatkräftiges Presbyterium.

Ihre Arbeitsschwerpunkte

werden in Absprache mit dem Kollegen und dem Presbyterium festgelegt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden zu halten.

Bei der Beschaffung einer Dienstwohnung steht die Gemeinde zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis zum 22. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskunft erteilen gerne

Kurator Ing. Lothar Müller MSc und Pfarrer Mag. Roland Werneck, beide Wels, Tel. 07242 47 584.

(Zl. GD 321; 10/2020 vom 7. Jänner 2020)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

90. Bestellung von MMag. Dr. Patrick Todjeras

Pfarrer MMag. Dr. Patrick Todjeras wurde mit Wirkung vom 1. März 2020 bis 31. August 2022 auf die befristete 50 % landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Referenten zugeteilt.

(Zl. P 2186; 630/2020 vom 7. April 2020)

Todesfälle

Die Evangelische Kirche H.B. trauert um

Pfarrer i.R. Mag. Alexander Abrahamowicz

der am 19. März 2020 im 94. Lebensjahr verstorben ist.

Alexander "Sascha" Raoul Abrahamowicz wurde am 10. September 1926 in Wien geboren. Sein Vater, ein Arzt, stammte aus der Bukowina, die Mutter aus Mähren. 1938 mussten seine Eltern mit ihm in die Schweiz emigrieren. Abrahamowicz studierte evangelische Theologie in Straßburg, Wien und Basel, wo der berühmte Theologe Karl Barth einer seiner Lehrer war. Ab 1952 unterrichtete er evangelische Religion an verschiedenen Gymnasien in Wien, die längste Zeit am Lycée français. 1954 wurde er ordiniert. Er war zuerst als Jugendpfarrer der Evangelischen Kirche H.B. tätig, und ab 1957 bis zu seiner Pensionierung 1990 Pfarrer der Gemeinde H.B., Wien-Innere Stadt. Zwei Jahre war er stellvertretender Landessuperintendent.

25 Jahre lang verrichtete Abrahamowicz seinen Dienst in der Reformierten Stadtkirche gemeinsam mit Pfarrer i.R. Mag. Peter Karner. In dieser Zeit war die Reformierte Stadtkirche ein Brennpunkt evangelischen und ökumenischen Lebens in Wien. Die Ökumene war ihm immer ein besonderes Anliegen. 1966 gründete er die Ökumenischen Vespern, an denen über Jahrzehnte leitende Persönlichkeiten aus anderen christlichen Kirchen teilnahmen. 1965 wurde er freier Mitarbeiter des ORF. Er trat regelmäßig in evangelischen und ökumenischen Sendungen auf.

Von 1981 an initiierte und organisierte Abrahamowicz mehrere Hilfsprojekte, zuerst in Süditalien, dann in Tunesien und seit 1985 das Projekt Abraham in Sané, einem Dorf in Burkina Faso, nahe der Hauptstadt Quagadougu.

Abrahamowicz war ein geschätzter und beliebter Seelsorger und Prediger. Seine reformierte Theologie verband er mit einer universalen Grundhaltung, die ihn nicht nur für die Ökumene sondern auch für das interreligiöse Gespräch öffnete. Neben seinen geistlichen Aufgaben war ihm die Musik immer besonders wichtig.

Alexander Abrahamowicz war mit der aus Italien stammenden Pianistin Maria Teresa Amantea verheiratet. Den beiden wurden fünf Kinder geboren. Er hatte zwei Enkelkinder und sechs Urenkel.

Für seinen Dienst in der Kirche danken wir Gott und sprechen seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Im Namen der Evangelischen Kirche H.B.

Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 668/2020 vom 15. April 2020)

Mitteilungen

91. Diakoniepreis 2020 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
- den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
- die Aussage der Generalsynode: "Kirche ist wesentlich diakonisch" noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
- 1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
- 2. Der **Diakoniepreis 2020** wird in der Höhe von **10.000 EUR** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
- 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
 - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
- 4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden, niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich, für Projekte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
- 6. Besondere Beachtung finden Projekte, die Beteiligung und den ehrenamtlichen Einsatz für diakonische Anliegen fördern.
- 7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
- 8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter <u>www.evang.at/diakoniepreis</u>. Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
- 9. Die Unterlagen sind bis 18. September 2020 per E-Mail an okr-bildung@evang.at zu senden.
- 10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
- 11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

(Zl. IM 09; 705/2020 vom 20. April 2020)

92. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 7. Juni 2020: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Unsere Schwerpunkte der Projektarbeit in diesem Jahr sind wieder Projekte in der Presbyterian Church in Ghana (PCG), für die wir ihre Gaben erbitten.

In **Adumasa Link** wird das zweite Lehrerhaus in **Chiransa** dringend benötigt; mit dem Bau wurde schon begonnen und mit der zweiten Rate kann dann das Haus fertig gestellt werden.

Das Lehrerhaus in Bedaase bewährt sich bestens; das Jugendzentrum in Adumasa ist bis zum ersten Stock fertig, aber der Bau des Lehrerhauses in Chiransa soll jetzt fortgesetzt werden.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana, zu helfen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfr. i.R. Obmann des EAWM

(Zl. KOL 03; 703/2020 vom 20. April 2020)

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Im Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Corona Virus) wurden massive Beschränkungen des öffentlichen Lebens inklusive der Schließung von Betrieben verfügt, wobei dies auch innerkirchlich mitvollzogen wurde. In diesem Zusammenhang wurden allerdings nunmehr gesetzliche Bestimmungen getroffen, die unter bestimmten Voraussetzungen für den Zeitraum der Einschränkungen den Verbrauch von Urlaub und Zeitausgleich durch einseitiges Verlangen des Arbeitgebers vorsehen. Mit der gegenständlichen Verfügung mit einstweiliger Geltung werden diese Regelungen analog für weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eingeführt. Ebenso wird die Regelung betreffend Sonderbetreuungszeit (§ 18b AVRAG) übernommen, jedoch mit der Maßgabe, dass in bestimmten Fällen der kirchliche Dienstgeber diese Sonderbetreuungszeit gewähren muss. Die Unterstützung von einem Drittel des Entgeltes können nach § 18b AVRAG die kirchlichen Dienstgeber binnen sechs Wochen nach Wegfall der staatlichen Beschränkungen beim zuständigen Finanzamt begehren.

Betreffend geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen ist nur vorgesehen, dass mit jenen von ih-

nen, die älter als 60 Jahre sind bzw. 2020 60 Jahre werden, und/oder mit Vorerkrankungen Urlaubsvereinbarungen betreffend Konsumierung über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden können. Für letztgenannte Personen besteht generell ein höheres Mortalitätsrisiko im Falle einer Erkrankung an COVID-19. Für diese Personengruppe wird auch noch eingeführt, dass diese die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle ersuchen können, bestimmte zwingende Amtshandlungen durch einen Vertreter oder eine Vertreterin vornehmen zu lassen, sofern tatsächlich eine Vertretungsmöglichkeit besteht.

Ferner wird klargestellt, dass im Zeitraum vom 15. März 2020 bis 30. April 2020 generell im kirchlichen Bereich nur schriftliche Beschlussfassungen stattfinden, ausgenommen Sonderregelungen für Videokonferenzen im Bereich der Oberkirchenräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer explizit genannter Gremien. Ferner erfolgt für die diversen innerkirchlichen Verfahren wie im staatlichen Bereich eine generelle Unterbrechung der Fristen. Im Übrigen ist wegen einer möglichen Verlängerung der derzeitigen staatlich verordneten Beschränkungen eine Verordnungsermächtigung für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. vorgesehen, damit dieser im Bedarfsfall die Fristen des Artikel III. bis maximal 18. Mai 2020 verlängern kann.

Motivenbericht: Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Ad. I

Im Zusammenhang mit den COVID-19 Gesetzespaketen wurde mehrfach an das Präsidium der Generalsynode sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse die Bitte herangetragen, für bestimmte Organe (wie Presbyterien, Superintendentialausschüsse) die Möglichkeit zu schaffen, Sitzungen im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz durchführen zu können, dies analog den bereits vorhandenen Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Synode A.B. und Generalsynode für deren Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen für Sitzungen der Superintendentialausschüsse A.B., Presbyterien, Kirchenbeitragsausschüsse sowie Leitungsorgane von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften u.a. sowie Datenschutzsenat, Personalsenat und Revisionssenat geschaffen. Für Gemeindevertretungen besteht diese Möglichkeit hingegen weiter nicht.

Im gegenständlichen Fall wurden die Voraussetzungen für die Beratungen im Wege von Video- und Telefonkonferenzen genau festgelegt, wobei im Zusammenhang mit den Beschränkungen der COVID-19 Gesetzespakete und dergleichen für Videokonferenzen und Telefonkonferenz noch weitergehende Einschränkungen vorgenommen wurden, dies im Hinblick staatlicher Vorschriften. Diese Voraussetzungen dienen

dazu sicherzustellen, dass jedes Mitglied an Sitzungen und Beratungen tatsächlich teilnehmen kann, was bei ausnahmsweiser Nichtteilnahme trotzdem entsprechend dokumentiert und bestätigt sein muss. Der Verzicht eines Mitgliedes, an Beratungen und Beschlussfassungen beispielsweise im Wege einer Videokonferenz teilzunehmen, weil bei ihm die technischen Voraussetzungen fehlen, macht die Durchführung einer Sitzung im Wege des neuen § 12a unzulässig und die entsprechenden Beschlüsse nichtig.

Beratungen und Beschlussfassungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien sind zudem nur der Ausnahmefall und nicht als Regelfall konzipiert. Dafür können bei Vorliegen aller Voraussetzungen, inklusive der technischen Voraussetzungen, Telefonoder Videokonferenzen von der Vorsitzführung einberufen und angeordnet werden, ohne dass alle Mitglieder dem zustimmen müssen.

Die Regelungen gelten nicht für Disziplinarbehörden, weil diese in der Regel mündliche Verhandlungen durchführen müssen, bevor Entscheidungen ergehen.

Ad II

Da das öffentliche Leben und die zwischenmenschlichen Kontakte im Zusammenhang mit der COVID-19 Gesetzgebung zeitlich weiter beschränkt werden, war das Kirchenverfassungsgesetz betreffend Fristverlängerung für Jahresabschlüsse 2019 u.a. ebenfalls ent-

sprechend zu ändern und die Fristen zu erstrecken, jedoch gleichzeitig die Pfarrgemeinde u.a. zu verpflichten, vorläufige Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne vorzulegen.

Ad. III.

Im Zusammenhang mit der COVID-19 Gesetzgebung (3.-5. COVID-19 Gesetz) war es notwendig, auch die Regelungen im Bereich des Dienstrechtes weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu adaptieren. Insbesondere war der Anspruch auf Dienstfreistellung gemäß den §§ 734, 735 ASVG bei Fortzahlung und Kostenersatz durch den Bund einzuführen, Risikopatienten haben unter bestimmten Voraussetzungen diesbezügliche Ansprüche. Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen u.a. wurde eine ähnliche Bestimmung eingeführt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass diese in der Regel über Auftrag der jeweili-gen Kirche ein Dienstverhältnis mit dem Bund in Ansehung des Religionsunterrichtes haben. Die entsprechende Dienstfreistellung nach den §§ 734, 735 ASVG ist daher nur dann möglich, wenn der Dienstgeber in Ansehung des Religionsunterrichtes (in der Regel der Bund) auch die Voraussetzungen für diese Dienstfreistellung gegen Kostenersatz bestätigt.

Auch die Fristen für schriftliche Beschlussfassungen bzw. das Verbot der Abhaltung von Sitzungen werden adaptiert, jedoch der neue § 12a KVO berücksichtigt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen
Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.
Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)
Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich April 2020

96